

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

§ 11.

2. Pflichten des Arbeitsgebers.

a) Gewährung des vertragsmäßig bedungenen Lohnes.

Dies ist wohl die erste Pflicht des Arbeitsgebers, daß er für die vom Arbeiter seinem Unternehmen zugewandte Arbeit ein Entgelt leiste.

Der freien Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitsgeber bleibt es überlassen, ob Zeitlohn, also ein Lohn nach den Zeiteinheiten Tag, Woche, Monat, oder Stücklohn, d. i. ein Lohn nach Stückzahl oder Maßeinheiten, etwa Kubikmeter, Quadratmeter, ausgemacht wird. Ist keine Vereinbarung bezüglich der Frage, ob Zeitlohn oder Stücklohn gebühre, getroffen, so wird im Streitfalle in erster Linie die Gewohnheit in dem betreffenden Gewerbe oder Orte maßgebend sein, läßt sich aber auch auf diese Weise eine sogen. zwingende Vermutung nicht stützen, so wird der Richter im Zweifel sich wohl für Zeitlohn entscheiden müssen.

Die Zeit der Lohnzahlung ist wieder nach Vereinbarung oder Gewohnheit verschieden. Es kann Tag-, Wochen- und Monatslohn bedungen werden und ist der Lohn dann nach diesen Zeiteinheiten zu entrichten. Der § 1156 a. b. G. B. bestimmt, „daß der Lohn in der Regel nach vollbrachter Arbeit gebühre. Wird aber die Arbeit in gewissen Abteilungen der Zeit oder des Werkes verrichtet, oder sind Auslagen damit verbunden, welche der Bestellte nicht auf sich genommen hat, so ist dieser befugt, einen mit der Dienstleistung oder dem Werke verhältnismäßigen Teil des Lohnes und den Ersatz der gemachten Auslagen vor vollendetem Werke oder gänzlich verrichteter Arbeit zu fordern.“

Für gewerbliche Hilfsarbeiter gilt nach § 77 Gew. O. im Zweifel wöchentliche Lohnzahlung.

Eine Vorausbezahlung des Lohnes ist kein Darlehen, sondern nur Bezahlung einer kreditierten Arbeit.

Aus den Entscheidungen der Gewerbegerichte seien hier einige Beispiele eingefügt: